

ARBEITEN
WÄHREND
DES STUDIUMS

INFORMATIONEN FÜR
INTERNATIONALE STUDIERENDE
DER GOETHE-UNIVERSITÄT



INHALT

01

Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende 3

02

Was Sie noch wissen sollten 5

03

Jobangebote für Studierende finden 8

04

Beratungsangebote an der Goethe-Universität 9

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Campus Westend
PEG-Gebäude Postfach 3
Theodor-W.-Adorno-Platz 6
60323 Frankfurt am Main

international@uni-frankfurt.de
Tel. 0 69 / 798 38 38

Alle Angaben ohne Gewähr!
Stand: August 2018

JOBBen IM STUDIUM - GELD VERDIENEN - BERUFLICH ORIENTIEREN

Internationale Studierende dürfen unter bestimmten Bedingungen in Deutschland arbeiten. Dabei gelten für Studierende aus EU-Ländern andere Regeln als für Studierende aus Nicht-EU-Ländern.

Durch einen Nebenjob können Sie sich etwas dazu verdienen, aber in der Regel nicht das komplette Studium finanzieren.

Versuchen Sie vor allem in der vorlesungsfreien Zeit zu arbeiten, damit sich Ihr Studium nicht unnötig verlängert. In der Vorlesungszeit sollten Sie nicht mehr als 10-15 Stunden pro Woche arbeiten, damit noch genug Zeit für Ihr Studium bleibt.

Warten Sie, wenn möglich, bis zum Ende des ersten Semesters in Deutschland, bevor Sie sich eine Arbeit suchen. Dann können Sie besser einschätzen, wie viele Stunden Sie in der Woche neben dem Studium arbeiten können.

Sie sollten darauf achten, dass Ihre Nebentätigkeiten im Verlaufe des Studiums anspruchsvoller werden und zu Ihrem Studienfach passen. Fragen Sie auch bei Firmen oder Einrichtungen, bei denen Sie eventuell später gerne arbeiten möchten, ob dort studentische Jobs (oder Praktika) angeboten werden.

Eine ideale und begehrte Ergänzung zum Studium sind Jobs an den Instituten, in den Bibliotheken oder an anderen Einrichtungen der Hochschulen. Diese können förderlich für Ihr Studium und Ihren angestrebten Beruf sein. Sie haben dann gleich zwei Vorteile: Sie verdienen Geld und können gleichzeitig wichtige Kompetenzen und Erfahrungen für Ihren späteren Berufsweg und die Stellensuche sammeln. Arbeitgeber sehen es gerne, wenn man während des Studiums bereits entsprechende Erfahrungen gesammelt hat und werden Sie mit diesem Hintergrund eher zum Vorstellungsgespräch einladen.

01 ARBEITSERLAUBNIS FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

WAS GILT FÜR STUDIERENDE AUS NICHT-EU LÄNDERN?

Sie dürfen pro Jahr 120 volle oder 240 halbe Tage im Kalenderjahr arbeiten. Freiwillige Praktika zählen dazu, auch wenn sie nicht bezahlt sind.

Pflichtpraktika, die in der Studienordnung vorgeschrieben sind, zählen nicht dazu! Sie müssen dafür bei der Ausländerbehörde in der Regel folgende Unterlagen vorlegen:

- Einen gültigen Pass
- Eine Bescheinigung der Universität (Fachbereich), dass das Praktikum ein Pflichtbestandteil Ihres Studiums ist
- Einen Praktikumsvertrag (oder einen Entwurf) mit der genauen Beschreibung der Tätigkeit und Angaben zur Höhe des monatlichen Einkommens
- ggf. weitere Unterlagen (Fragen Sie bei der Ausländerbehörde nach)

STUDENTISCHE NEBENTÄTIGKEITEN: Dürfen zusätzlich (zu den 120 vollen oder 240 halben Tagen) ohne zeitliche Beschränkung ausgeübt werden. Das sind Tätigkeiten als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft oder Tutor*in an der Hochschule, an wissenschaftlichen Einrichtung oder hochschulnahen Organisationen (z.B. Studentenwerk). Die Tätigkeit muss im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium stehen.

STUDIENFÖRDERLICHE BESCHÄFTIGUNGEN: Können bis zu 20 Stunden/Woche ausgeübt werden, wenn die Agentur für Arbeit zustimmt. Dazu muss eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule und der Entwurf des Vertrages bei der Ausländerbehörde vorgelegt werden. Unter diesen Umständen können auch selbständige oder freiberufliche Tätigkeiten erlaubt werden.

STUDIENKOLLEG UND SPRACHKURSE: Wenn Sie Teilnehmer*in eines Sprachkurses oder Student*in am Studienkolleg (mit dem Ziel Feststellungsprüfung) sind, sind die Vorschriften besonders streng: arbeiten dürfen Sie dann nur in der vorlesungsfreien Zeit im ersten Jahr der Studienvorbereitung und nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit.

WAS GILT FÜR EU-BÜRGER SOWIE STUDIERENDE AUS ISLAND, LIECHTENSTEIN UND NORWEGEN (UND SCHWEIZ)?

Bürger aus den Staaten der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind den Deutschen auf dem Arbeitsmarkt gleichgestellt. Diese Studierenden dürfen ohne Genehmigung so viel arbeiten, wie sie möchten.

Die Arbeitszeit pro Woche (während des Semesters) sollte maximal 20 Stunden betragen. Bei mehr als 20 Stunden/Woche können Sie nicht mehr als Student*in krankenversichert sein. (Ausnahmen: kurzfristige Beschäftigungen von max. 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen, Arbeit in den Semesterferien). Verdienen Sie mehr als 450 EUR im Monat müssen Sie Beiträge zu den Sozialversicherungen zahlen. Tipp: Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse und Ihrem Arbeitgeber nach den genauen Regelungen.

Hinweis: Für Studierende aus der Schweiz ist die Sachlage nicht ganz eindeutig. Fragen Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde nach.

WEITERE INFORMATIONEN:

DAAD Broschüre (Stand:01/2017):

www.daad.de/medien/deutschland/stipendien/formulare/erwerbstaetigkeit_januar_2017.pdf

DAAD Der Nebenjob: www.daad.de/deutschland/in-deutschland/arbeit/de/9148-geld-verdienen/

Studieren in Deutschland: Neben dem Studium Geld verdienen

www.study-in.de/de/aufenthalt-planen/job-und-karriere/nebenjob_26928.php

Deutsches Studentenwerk: Arbeiten im Studium

www.internationale-studierende.de/waehrend_des_studiums/jobben/

02 WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN

In Deutschland werden verschiedene Sozialabgaben, sowie die Steuern automatisch von Ihrem Verdienst abgezogen. Studierende mit Minijobs zahlen aber entweder nur reduzierte oder gar keine Abgaben. Alle Angaben ohne Gewähr!

WAS IST EINE STEUERNUMMER UND WANN BRAUCHE ICH SIE?

Wer in Deutschland arbeitet, braucht in der Regel eine Steuernummer, mit der alle steuerbezogenen Vorgänge registriert und bearbeitet werden. Eine Steuernummer bekommen Sie beim Finanzamt Ihres Wohnortes.

LOHNSTEUER

Die Höhe der Steuern, die Arbeitnehmer*innen zahlen müssen, hängen vom Einkommen und der Steuerklasse ab. Die über das Jahr gezahlten Steuern werden als Vorauszahlung verstanden. Nach Ende des Jahres reicht der Arbeitnehmer eine Einkommenssteuererklärung ein. Nach deren Prüfung durch das Finanzamt entscheidet sich, ob man einen Teil der Steuern zurückbekommt oder etwas nachzahlen muss.

STEUERFREIBETRAG: Wer in einem Jahr nicht mehr als 9.000 EUR (Stand 2018) verdient, zahlt keine Steuern oder bekommt die gezahlten Steuern nach Prüfung der Steuererklärung zurück gezahlt.

HINWEIS: Bei Studentenjobs handelt es sich meistens um Minijobs bzw. 450-Euro-Jobs, für die keine Steuern gezahlt werden müssen.

STEUERKLASSEN: In Deutschland gibt es verschiedene Steuerklassen mit unterschiedlichen Abgaben. Ihre Steuerklasse richtet sich nach Ihrem Familienstand und z.B. der Anzahl Ihrer Jobs.

RENTENVERSICHERUNG

Alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Deutschland müssen von ihrem Verdienst einen Beitrag in die staatliche Rentenversicherung einbezahlen. Im Normalfall sind es 9,35% des Einkommens.

Bei Minijobs von bis zu 450 EUR werden 3,7% des Lohns an die Rentenversicherung gezahlt (reduzierter Beitrag). Sie können sich aber davon befreien lassen. Bei einem Einkommen zwischen 450 EUR und 850 EUR im Monat bzw. Arbeitszeiten bis zu 20 Stunden/Woche zahlen Sie ebenfalls einen reduzierten Beitrag. Sie können sich dann aber nicht mehr davon befreien lassen.

WAS VERDIENE ICH IN EINEM STUDENTENJOB?

In Deutschland gilt ein Mindestlohn von 8,84 EUR/Stunde. Der Mindestlohn gilt auch für freiwillige Praktika von mehr als 3 Monaten. Ausgenommen sind Pflichtpraktika und freiwillige Praktika unter 3 Monaten.

Darüber hinaus hängt die Bezahlung in einem Nebenjob sehr stark von Ihren Kenntnissen, der Branche und dem Arbeitsmarkt der Region ab, in der Sie studieren. Wenn Sie bereits einen Studienabschluss haben, gelten für Sie an der Universität z.B. höhere Tarife als ohne Abschluss.

WAS IST EIN MINIJOB?

Die meisten Nebenjobs für Studierende in Deutschland werden als sogenannte Minijobs (auch „450-Euro-Jobs“ oder „geringfügige Beschäftigung“) angeboten. Dabei handelt es sich um ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis, bei dem man nicht mehr als 450 EUR pro Monat verdienen darf.

Bei einem Minijob müssen Sie keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Von der Rentenversicherungspflicht kann man sich befreien lassen. Hinweis: Sie dürfen auch mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben, sollten aber Ihren jeweiligen Arbeitgeber darüber informieren und Sie dürfen die Grenze von 450 EUR nicht überschreiten.

Weitere Informationen zu Minijobs finden Sie hier: www.minijob-zentrale.de

WAS IST EIN*E WERKSTUDENT*IN?

Werkstudent*innen sind Studierende, die neben ihrem Vollzeitstudium bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dort aber keinen Minijob ausüben. Die Werkstudent*innen-Regel besagt: Ist ein*e Studierende*r als Werkstudent*in beschäftigt, zahlen weder Studierende*r noch Arbeitgeber aus dieser Beschäftigung Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, egal wie hoch das Entgelt ist. Lediglich der Beitrag zur Rentenversicherung fällt an. Die Anzahl der Wochenstunden für Werkstudenten ist begrenzt auf 20 Stunden pro Woche - mit einigen wichtigen Ausnahmen.

ARBEIT IN DEN SEMESTERFERIEN: In den Semesterferien kann ein Werkstudent ohne Zeitbegrenzung arbeiten - egal, ob zusätzlich zu einem regelmäßigen Job von bis zu 20 Stunden wöchentlich oder ausschließlich in der Tätigkeit als Werkstudent.

Fast 26 Wochen lang darf ein Werkstudent mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten auch in der Vorlesungszeit. Genauer: insgesamt 181 Kalendertage, das sind 25 Wochen und sechs Kalendertage. (Gilt nur für Studierende aus EU und den EWR)

BEFRISTETE TÄTIGKEITEN FÜR MAXIMAL DREI MONATE: Mehr als 20 Stunden pro Woche können Werkstudierende auch arbeiten, wenn sie von vornherein befristet für maximal drei Monate eingestellt sind.

KRANKENVERSICHERUNG

In der Regel sind Sie, auch wenn Sie arbeiten, als Studierende krankenversichert und nicht als Arbeitnehmer*in. D.h. Sie zahlen den Studententarif der Krankenkasse (das gilt bis zum 30. Lebensjahr oder bis zum 14. Fachsemester).

Wenn Sie in der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten, müssen Sie unter Umständen doch Beiträge zur Krankenversicherung leisten. Klären Sie das am besten mit Ihrem Arbeitgeber ab!

Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie auch Ihre Krankenversicherung kontaktieren und sich beraten lassen bevor Sie eine Beschäftigung aufnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre zu Versicherungen.

ARBEITSLOSENGELD

Studierende leisten in der Regel keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, wenn sie geringfügig oder als Werkstudierende beschäftigt sind. Das heißt aber auch, dass sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

HONORARKRÄFTE, WERKVERTRÄGE, FREIBERUFLICHE ODER SELBSTSTÄNDIGE TÄTIGKEITEN

ACHTUNG: Internationale Studierende, die nicht aus der EU oder dem EWR kommen, dürfen in der Regel keine selbstständigen Tätigkeiten ausüben! Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Tätigkeit förderlich für das Studium ist.

Wenn Sie freiberuflich arbeiten bittet Sie Ihr Arbeitgeber bzw. Ihr Auftraggeber meistens, eine Rechnung einzureichen, oder Sie vereinbaren mit ihm einen Werkvertrag. Einnahmen, die Sie so erzielen, werden vorläufig nicht versteuert. Sie müssen diese Einnahmen jedoch am Jahresende beim Finanzamt melden und eine Einkommenssteuererklärung einreichen.

Erkundigen Sie sich genau über die Richtlinien und das Vorgehen bei selbständigen Tätigkeiten!

WEITERE INFORMATIONEN UND LINKS:

- Umfangreiche Informationsbroschüre der Deutschen Rentenversicherung: www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/232696/publicationFile/54365/tipps_fuer_studenten.pdf
- Minijob-Zentrale: www.minijob-zentrale.de
- Deutsches Studentenwerk: Steuern und Abgaben www.internationale-studierende.de/waehrend_des_studiums/jobben/steuern_und_abgaben/
- Deutsches Studentenwerk: Arbeitsverträge www.internationale-studierende.de/waehrend_des_studiums/jobben/arbeitsvertraege/

03 JOBANGEBOTE FÜR STUDIERENDE FINDEN

JOBANGEBOTE FÜR STUDIERENDE FINDEN SIE:

- Bei der Jobvermittlung des Studentenwerks oder dem Career Center der Goethe-Universität:
 - stellenmarkt.studentenwerkfrankfurt.de
 - www.careercenter-jobs.de (nach „Teilzeit“ oder „Nebenjob“ suchen)
- An schwarzen Brettern auf dem Universitätsgelände (oder in Supermärkten); hier finden sich auch Angebote von Organisationen oder Privatpersonen außerhalb der Universität und man kann selbst einen Aushang machen, wenn man etwas Besonderes anbieten kann (z.B. Klavierstunden, Sprachunterricht, Nachhilfe etc.)
- Auf Online-Jobbörsen, diese gibt es auch speziell für Studierende
- In den Anzeigenteilen regionaler und lokaler Zeitungen z.B. Frankfurt Rundschau, Frizz, Frankfurter Neue Presse, Frankfurter Allgemeine Zeitung, diese haben meistens auch ein Online-Angebot. Sie können dort auch selbst Anzeigen und Stellengesuche einreichen, Online oder per Telefon. Diese sind allerdings kostenpflichtig (ab ca. 30 EUR).
- Email-Verteiler, Newsletter oder Facebook-Seiten der Fachbereiche und Institute der Universität mit z.B. Jobangeboten für studentische Hilfskräfte und Tutor*innen
- „Stellen Aktuell“ der Goethe-Universität mit Jobangeboten Universität und ihrer Fachbereiche: www.uni-frankfurt.de/45302866/stellenausschreibungen
- Schreiben Sie ggf. eine Initiativbewerbung (eine Bewerbung die sich nicht auf eine konkrete Stellenausschreibung bezieht) an Ihr jeweiliges Wunsunternehmen. Versuchen Sie es einfach!

04 BERATUNGSANGEBOTE AN DER GOETHE-UNIVERSITÄT

Die Goethe-Universität bietet ein vielfältiges Beratungsangebot zum Thema Karriere und Arbeit. Auch wenn es für Sie erst einmal nur um einen Nebenjob während dem Studium oder ein Praktikum geht, sollten Sie die Angebote nutzen.

Zum Beispiel können Sie Ihre Bewerbung und Ihren Lebenslauf checken lassen und sicherstellen, dass sie dem entsprechen, was in Deutschland üblich ist. Sie können sich für das Bewerbungsgespräch beraten lassen, verschiedene Informationsveranstaltungen besuchen und vieles mehr!

CAREER SERVICE

Angebote für deutsche und internationale Studierende zur Berufsorientierung und Karrieregestaltung: individuelle Beratung (Karrierecoaching, Bewerbungscheck, Prüfungscoaching), Workshops und Vorträge (Praxisvorträge, Berufliche Orientierung, Bewerbungstraining, Einstieg in den Job, Berufsfeldbezogene Qualifikationen, Life/Work Planning-Seminare). Der INTERNATIONAL CAREER SERVICE kümmert sich speziell um die Beratung internationaler Studierender.

Weitere Informationen: www.career.uni-frankfurt.de

CAREER CENTER UND BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Teil des Career Service zur Vermittlung von Jobangeboten an Studierende und AbsolventInnen und Zusammenarbeit mit externen Partnern der Wirtschaft. Außerdem werden Kurse für Zusatzqualifikationen und Karrieremessen angeboten.

Bundesagentur für Arbeit
Mo & Fr 09:00-13:00 Uhr
Hörsaalzentrum, EG

CareerCenter der Goethe-Universität
Mo 14:00-17:00 Uhr und Do 13:00-17:00 Uhr
Hörsaalzentrum, EG

Weitere Informationen: www.careercenter-jobs.de

ALLGEMEINES BERATUNGSANGEBOT DES ASTA FRANKFURT UND DER DGB JUGEND:

Arbeitsrechtliche Anfangsberatung (für alle Studierenden) im Beratungszentrum des AstA (Raum 7, weißer Bungalow zwischen Casino und PA-Gebäude, Campus Westend). Sprechzeiten siehe Webseite.

E-Mail: campusoffice@asta-frankfurt.de

Weitere Informationen: asta-frankfurt.de/angebote/beratung-hilfe/campusoffice

NOTIZEN

NOTIZEN

KONTAKT

International Office
Abteilung Beratung, Betreuung und Bewertung
internationaler Studierender

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Campus Westend
PEG-Gebäude Postfach 3
Theodor-W.-Adorno-Platz 6
60323 Frankfurt am Main, Germany

international@uni-frankfurt.de
Telefon: +49 (069) 798-3838

www.uni-frankfurt.de

Gefördert vom DAAD aus
Mitteln des Auswärtigen Amts

DAAD



Auswärtiges Amt